Nutzungsbedingungen
Allgemeiner Teil
(NBS – AT)

für die öffentlichen Serviceeinrichtung
SEIG Saalfeld
der
Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH

- SEIG -

Version 1.0
Stand: 02.07.2026

Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH
Am Güterbahnhof 2
07318 Saalfeld
Geschäftsleitung
Tel.: +49 176 419 018 55
geschaeftsleitung@s-e-g.de

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis und Inkrafttreten

1.1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNetzA	Bundesnetzagentur
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Dispo	Zentrale Disposition der SEIG
EBOA	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
SEIG	SEIG Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
NBS	Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung
NBS - AT	Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
NBS - BT	Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ZB	Zugangsberechtigte(r)
Ziff.	Ziffer

1.2 Inkrafttreten

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wird über die Neufassung der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) unterrichtet. Die NBS treten vorbehaltlich etwaiger Widersprüche der BNetzA sechs Wochen nach der Unterrichtung in Kraft. Die Überarbeitung der NBS wird den Zugangsberechtigten (ZB) vor dem Inkrafttreten nur als rechtlich nicht bindender Entwurf mitgeteilt. Mit dem Inkrafttreten werden die NBS auf der Internetpräsenz der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (SEIG) unter https://www.s-e-g.de/nbs-at veröffentlicht und den Zugangsberechtigten bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages per E-Mail übermittelt.

2. Zweck und Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen (NBS)

2.1 Serviceeinrichtung der SEIG Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (SEIG)

Die Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (SEIG) mit Sitz in Saalfeld ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen und betreibt auf Grundlage des § 7f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) die Serviceeinrichtung in Saalfeld bestehend aus den Anteilen Drehscheibe nebst Zuführ-, Strahlen-, Rangier- und Abstellgleisen. Hieran schließt die Serviceeinrichtung der EWS EisenbahnWerk Saalfeld GmbH, Am Güterbahnhof 2, 07318 Saalfeld, an, bestehend aus den Anlagenteilen 23-ständiger Strahlen-Lokschuppen und Fahrzeughalle (TA-Halle). Den Kern der Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen Serviceeinrichtung Saalfeld der SEIG bildet die Drehscheibe des ehemaligen Betriebswerkes im Bahnhof Saalfeld/Saale. Über diese Drehscheibe können die vierundzwanzig vorhandenen Strahlengleise des Ringlokschuppens erreicht werden. Zu den Einzelheiten der Infrastruktur wird auf die Anlage 1 (NBS – BT) sowie auf die Anlage 3 (Örtliche Betriebsvorschriften – ÖbV) verwiesen.

2.2 Diskriminierungsfreie Nutzung und Leistungserbringung

In der Serviceeinrichtung SEIG Saalfeld werden folgende Leistungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 c) und d) ERegG für die EVU erbracht:

- Abstellgleise,
- Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen.

Die Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten (ZB) einheitlich:

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Infrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

2.3 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen SEIG und den ZB, die sich aus der Benutzung der Infrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

2.4 NBS - AT und NBS - BT

Die Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung gliedern sich in den vorliegenden Allgemeinen Teil mit Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie Entgelt- und Leistungsstörungsregelungen (NBS - AT) und einen Besonderen Teil mit Besonderen Zugangsvoraussetzungen und der Infrastrukturbeschreibung der Serviceeinrichtungen (NBS – BT, s. Anlage 1). Die Infrastruktur der Serviceeinrichtungen und die in den Serviceeinrichtungen angebotenen Leistungen sind in den NBS - BT beschrieben. Die NBS – AT und NBS – BT gelten ausschließlich für die öffentliche Serviceeinrichtung SEIG Saalfeld.

2.5 Rechtsverbindlichkeit der deutschen Fassung

Allein rechtsverbindlich sind die NBS in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von ZB.

3.0 Zustandekommen von Nutzungsverträgen

3.1 Zugangsberechtigte (ZB)

ZB zu der Serviceeinrichtung der SEIG sind alle, die als Berechtigte einen Antrag auf Zugang stellen. Hierzu zählen gemäß § 1 Abs. 12 ERegG neben EVU auch internationale Gruppierungen von EVU, andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere zuständige Behörden im Rahmen der öPersVerkDienste-VO (EG) 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen haben einschließlich von Unternehmen, die Güter durch ein EVU befördern lassen wollen sowie die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes durch Landesrecht bestimmten Stellen. Ebenfalls zugangsberechtigt sind die Fahrzeug- und Wagenhalter.

3.2 Nutzungsverträge

SEIG gewährt den ZB Zugang zu den Serviceeinrichtungen auf Grundlage eines zuvor abzuschließenden Nutzungsvertrags.

Auf Basis dieses Nutzungsvertrags können Anlagen gegen Bestellung entsprechend genutzt werden.

Nutzungsverträge können für eine einmalige Nutzung oder über einen bestimmten Nutzungszeitraum für eine Vielzahl von Nutzungen abgeschlossen werden.

3.3 Zugangsanmeldungen

Mit der Zugangsanmeldung begehrt der ZB den Abschluss eines Nutzungsvertrags. Zugangsanmeldungen können während der Öffnungszeiten der zentralen Disposition (Dispo) der SEIG telefonisch oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

Anmeldungen für die Folgewoche werden bis Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche entgegengenommen.

E-Mail: eiu@s-e-g.de

Telefon: +49 176 419 018 55

3.4 Öffnungszeiten der Zentralen Disposition der SEIG (Dispo) und Kontakt

Die Öffnungszeiten der Dispo lauten:

Montag – Freitag, 08:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Die Zugangsanmeldung (ad hoc) bei der Dispo kann erfolgen per E-Mail oder Telefon:

E-Mail: waerter@s-e-g.de

Telefon: +49 151 7027 0456

3.5 Inhalt der Zugangsanmeldung

Mit der Zugangsanmeldung übergibt der ZB folgende Grundinformationen an SEIG:

Name des ZB und Vertreter, EBL und Stellvertreter des EBL oder Safety Managementverantwortlicher, Rechnungsstelle sowie diesbezügliche Korrespondenzdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail),

Name des EVU oder des Fahrzeughalters, sofern vom ZB verschieden,

Nutzungsart (z. B. Abstellung, Zugbildungen und Rangieren, Nutzung der Drehscheibe nebst Wartungen und Instandhaltungen, Reinigungen und Wäschen),

Nutzungszeitraum bzw. Nutzungsdauer,

Angaben zu Fahrzeug, Wagen und Gütern, Traktion, Ladung, Tonnage, Zuglänge, Gewicht, Fahrzeugzustand gereinigt/ungereinigt,

Haftpflichtversicherung.

3.6 Anforderung nutzungsspezifischer Informationen, Mustervertrag

Die mit der Zugangsanmeldung übergebenen Informationen werden von SEIG auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Fehlende Angaben sowie nutzungsspezifische Informationen werden unverzüglich nachgefordert. Hierzu ergänzt SEIG den Infrastrukturnutzungsvertrag (Mustervertrag) unter Hervorhebung der vom ZB nachzutragenden Informationen und zu übergebenden Nachweise und übersendet diesen vorbereiteten Vertragsentwurf unverzüglich an die in den Korrespondenzdaten genannte E-Mailadresse des ZB. Fehlende Informationen werden von SEIG und vom ZB unverzüglich angefordert und bereitgestellt.

3.7 Bearbeitungsfrist

SEIG wickelt ausschließlich Gelegenheitsverkehre außerhalb einer Netzfahrplanung ab und ist verpflichtet, Zugangsanmeldungen die bei SEIG eingehen einschließlich Ad-hoc-Anträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag-Freitag, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage und Landesfeiertage des Landes Thüringen), zu beantworten und wird nur bei einer besonders aufwändigen Bearbeitung von dieser Frist abweichen.

Eine Aufwändige Bearbeitung besteht zum Beispiel bei Fahrzeugen die eine Fahrzeuglänge (Länge über Puffer-LüP/Länge über Kupplung-LüK) über 23,0 Metern aufweisen.

Hier wird auf die ÖbV verwiesen. Die Kapazität der Drehscheibe beträgt 23,0 Meter.

In aufwändigen Bearbeitungsfällen beträgt diese Frist zur Bearbeitung sieben Arbeitstage (Montag-Freitag, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage und Landesfeiertage des Landes Thüringen).

3.8 Angebot und Annahme des Nutzungsvertrags

SEIG prüft die vom ZB im Vertragsentwurf ergänzten Informationen und eventuelle Änderungswünsche. Der vollständig retournierte Vertragsentwurf wird unverzüglich von SEIG gezeichnet und an den ZB mit einer Bindefrist von fünf Arbeitstagen zur Gegenzeichnung und Rücksendung übermittelt. Die Übermittlung des gezeichneten Nutzungsvertrags ist ein Angebot der SEIG, das vom ZB binnen fünf Arbeitstagen (montags bis freitags, außer feiertags) angenommen werden kann. Angebot und Annahme bedürfen der Schriftform. Hierzu können die Zeichnungen auch per Unterschriftenscan erfolgen und insbesondere auch per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

3.9 Zugangsanmeldung und Nutzungsverträge mit der Serviceeinrichtung EWS Saalfeld

ZB, die die Vermittlung des Zugangs zur öffentlichen Serviceeinrichtung EWS Saalfeld begehren, müssen über Nutzungsverträge mit EWS Saalfeld verfügen und vor der Nutzung ihre Nutzungsberechtigung und Anmeldebestätigung für die EWS Saalfeld nachweisen.

3.10 Nutzungsanzeige

Jede konkrete Nutzung der Serviceeinrichtungen der SEIG wird von den ZB, mit denen SEIG einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat, telefonisch oder per E-Mail der Dispo angezeigt und von der Dispo telefonisch und/oder per E-Mail bestätigt. Ein gesondertes Formular ist nicht erforderlich. Die Nutzungsanzeige enthält mindestens: Name des ZB und des ausführenden EVU, Datum und gewünschte Uhrzeit, die gewünschten Leistungen (Positionen der Entgeltliste), Fahrzeuge mit Anzahl der Achsen und Länge über Puffer sowie eine während der Nutzung erreichbare Kontaktperson mit Telefonnummer. Telefonische Nutzungszusagen der ZB werden von SEIG an die im Nutzungsvertrag benannte Kontakt-E-Mail des ZB bestätigt. Wird eine Zugangsvermittlung zur EWS Saalfeld begehrt, ist die in Ziff. 3.9 genannte Nachweisführung spätestens mit der Nutzungsanzeige vorzulegen. Fehlende Konformitäten gehen zu Lasten der ZB und führen zur Zurückweisung durch SEIG Saalfeld.

4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Grundsätze

4.1.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

4.1.2

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

4.1.3

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n) (EBL und Vertreter bzw. Safety Managementverantwortliche, die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

4.2 Genehmigungen und Haftpflichtversicherung

Mit dem ersten Zugangsangebot eines jeden Jahres weist der ZB durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er bzw. das von ihm beauftragte EVU oder der Fahrzeughalter im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- Einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten oder zur Teilnahme am Eisenbahnbetrieb oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU sowie
- einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. Bei Vorliegen einer Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a), Abs. 2 Nr. 1 AEG weist der ZB nach, dass das EVU oder der Fahrzeughalter von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

Das EVU kann den Nachweis der Unternehmensgenehmigung auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 AEG

erbringen.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu SEIG unterhält.

Die Aufhebung und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung, der zusätzlichen nationalen Bescheinigung oder der ausländischen Genehmigung sowie des Haftpflichtschutzes teilt der ZB der SEIG unverzüglich in Textform mit.

4.3 Ausländische Genehmigungen

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung oder in einer anderen Sprache verfassten Genehmigung oder Haftpflichtversicherung und des Sicherheitszertifikates (Sicherheitsbescheinigung, Single Safety Certificate (SSC) verlangt SEIG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

4.4 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

4.4.1

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der SEIG.

4.4.2

Die ZB können folgende Leistungen der Entgeltliste grundsätzlich in Eigenerbringung durchführen:

- Zuführung und Abholung von Fahrzeugen aus eigener Kraft.

Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Infrastruktur und Dienstleistungen erforderlich sind, ergeben sich aus den NBS – BT und den Anlagen. SEIG stellt dem ZB die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der ZB kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

Bei Eigenerbringung fallen nur Entgelte für von SEIG erbrachte oder in Anspruch genommene Leistungen an.

4.5 Timeslot-Verfahren und Vorgehen bei Verstößen

Bei 15 Min. Verspätung kann die Annahme verweigert werden und die Befahrung des Slots für die Befahrung der Drehscheibe verfällt. Sollten dadurch pünktliche Zugangsberechtigte in ihrer Nutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, verfällt der Slot zur Befahrung der Drehscheibe in einem solchen Fall, für den verspäteten Zugangsberechtigten.

4.6 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

Das vom ZB eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis. Die Grenzen der Infrastrukturen beginnen/Enden an den aufgestellten Signalen Ra11b. Das Nähere ist in der Örtlichen Betriebsvorschrift (ÖbV) Anlage 3 geregelt.

SEIG vermittelt dem Personal des ZB vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des ZB eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann der ZB seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

4.7 Anforderungen an die Fahrzeuge

4.7.1

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen oder genehmigt sein. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

4.7.2

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

4.8 Information zu den vereinbarten Nutzungen

4.8.1

SEIG stellt sicher, dass der ZB über alle erforderlichen Umstände unverzüglich informiert wird. Dies gilt insbesondere für:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des ZB auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des ZB von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen,
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- Sperrungen des Anschlusses durch die DB InfraGO.

4.8.2

Der ZB stellt sicher, dass SEIG über alle erforderlichen Umstände unverzüglich informiert wird. Dies gilt insbesondere für:

- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- Sonstige Besonderheiten.
- Die Abstellung von GGVSEB / RID Gut ist untersagt.

4.9 Kapazitäten

4.9.1

Die dem ZB eingeräumten Kapazitäten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.9.2

Ein Handel mit Kapazitäten ist nicht erlaubt.

4.9.3

Bei Verstößen steht SEIG gemäß Ziff. 9.3 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.10 Störungen in der Betriebsabwicklung

4.10.1

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich SEIG und der ZB gegenseitig und unverzüglich. SEIG unterrichtet den ZB umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

4.10.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

4.10.3

Zur Beseitigung der Störung wendet SEIG die in der Dienstordnung vorgesehenen Regelungen für das Notfallmanagement an.

4.10.4

Zur Beseitigung der Störung kann SEIG am Standort insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll SEIG die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziff. 5 NBS – BT und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

4.10.5

Der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Der ZB hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch SEIG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegengebliebener Fahrzeuge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der SEIG – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 4.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des ZB betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

4.10.6

SEIG hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Infrastrukturen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

4.11 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

SEIG hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der ZB seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der SEIG Fahrzeuge des ZB betreten und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

4.12 Mitfahrt im Führerraum

SEIG bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 4.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des ZB mitfahren.

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der ZB ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

4.13 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

SEIG ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der ZB zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die ZB unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

4.14 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

SEIG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB so gering wie möglich gehalten werden.

4.15 Information über Nutzungseinschränkungen

SEIG informiert die ZB per E-Mail über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen sowie über vorübergehende Kapazitäts- und Nutzungsbeschränkungen der Serviceeinrichtung, die den Betrieb beeinflussen könnten, jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.

5 Nutzungsentgelt

5.1 Kalkulation der Entgelte durch SEIG

Die in der Entgeltliste (Anlage 2) genannten Entgelte wurden anhand der Grundsätze des § 32 ERegG ermittelt.

5.2 Rechnungsstellung und Zahlung der Nutzungsentgelte

Die von SEIG erhobenen Entgelte werden auf Grundlage der Entgeltliste (Anlage 2) berechnet. Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf Basis der ermittelten Nutzungen gemäß der Entgeltliste bis zum 10. des Folgemonats zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und vorbehaltlich anderer Zahlungsvereinbarung binnen einer Woche nach Rechnungseingang von den ZB gezahlt.

6 Sicherheitsleistung, Aufrechnung

6.1 Finanzgarantie

SEIG kann den Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, von einer angemessenen Finanzgarantie abhängig machen, wenn der Zugangsberechtigte es innerhalb der letzten drei

Jahre wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu entrichten. Säumnis liegt vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

6.2 Angemessen ist eine Finanzgarantie in Höhe des jeweils in einem Monat (Garantiezeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

6.3 Eine Finanzgarantie ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist eine Finanzgarantie jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

6.4 Werden für einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist eine zusätzliche Finanzgarantie für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.

6.5 Die Finanzgarantie kann durch Vorauszahlung, nach § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

6.6 Das EIU macht sein Verlangen nach einer Finanzgarantie in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Finanzgarantie gilt Folgendes:

6.7 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Finanzgarantie binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Garantieverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein. Arbeitstage sind alle Tage außer gesetzlich geschützte Feiertage am Sitz des EIU, Samstage und Sonntage.

6.8 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

6.9 Ist Entgelt für weitere in einen Garantiezeitraum, für den bereits eine Finanzgarantie erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die darauf entfallende Finanzgarantie spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Finanzgarantie jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

6.10 Kann das EIU die rechtzeitige Erbringung der Finanzgarantie nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Finanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.

7.1 Keine Garantiehaftung

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der SEIG wegen anfänglicher Sachmängel der Infrastruktur wird ausgeschlossen.

7.2 Haftungsbegrenzung

Andere Schadensersatzansprüche des ZB einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

- a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SEIG oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- b) auf der fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht) durch SEIG oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der SEIG oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- d) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Infrastruktur, oder
- e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der SEIG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.3 Begrenzung bei Verletzung von Kardinalpflichten

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der SEIG für Schäden, die nicht Personenschäden sind, der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.4 Leistungen von Versorgungsunternehmen

Sofern und soweit SEIG den ZB Elektrizität, oder auch Fernwärme, Gas und Wasser aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der ZB im Falle einer Haftung der SEIG bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie SEIG nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der ZB hat einen Schaden unverzüglich sowohl SEIG als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

7.5 Erfüllungsgehilfen

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der SEIG.

7.6 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet SEIG uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch seiner Erfüllungsgehilfen).

7.7 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, ob SEIG oder der ZB einen Schaden bei SEIG oder bei einem Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere ZB die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung

- a) Weist ein ZB nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die ZB insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung oder Nutzung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der SEIG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des ZB für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der SEIG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst SEIG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende ZB. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.7.

8.4 Ausgleichspflicht zwischen SEIG und ZB

Ist SEIG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB die der SEIG entstehenden Kosten. Hat SEIG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.7.

9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

9.1 Recht zur fristlosen Kündigung

Der Nutzungsvertrag gilt für die vereinbarte Zeit. Jede Vertragspartei darf den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

9.2 Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der anderen Vertragspartei

Ein wichtiger Grund liegt über die Regelungen der §§ 314, 323 Abs. 2 BGB hinaus vor, wenn

- a) eine Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie – etwa wegen Verweigerung der Abstellung des Pflichtenverstoßes -zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei – etwa aus dringenden betrieblichen Gründen der Serviceeinrichtung - nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche oder geltende technische Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Vertragspartei gestellt wird.

9.3 Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des ZB

SEIG steht darüber hinaus ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrags zu, wenn

- a) SEIG nicht mehr im Besitz der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist,
- b) der ZB schuldhaft umweltgefährdende Einwirkungen und Bodenkontaminationen verursacht hat,
- c) die für die Leistungserbringung erforderlichen Kapazitäten infolge von technischen, betrieblichen, organisatorischen oder sonstigen Störungen nicht mehr vorhanden sind und absehbar auch nicht mehr bereitgestellt werden können,
- d) bei Verstoß gegen die Kapazitätspflichten gemäß Ziff. 4.9,
- e) bei unberechtigter Zahlungsverweigerung, z. B. trotz Fälligkeit und unstreitiger Leistungserbringung oder bei Aufrechnung mit einer nicht unbestrittenen und nicht titulierten Gegenforderung.

9.4 Schriftform

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Datenschutz

SEIG darf die die jeweiligen Nutzungsverträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf der Website der SEIG verfügbaren Datenschutzerklärung: https://www.s-e-g.de/datenschutz

Die ZB werden die überlassenen mitgeltenden Dokumente vertraulich behandeln und Dritten nicht, auch nicht auszugsweise zur Verfügung stellen.

11 Force majeure

In Fällen schwerwiegender Ereignisse höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren Leistungspflichten befreit.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte sowie nicht von der jeweiligen Vertragspartei verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.

Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen NBS ist Rudolstadt.

13 Härteklausel

Sollte es zu einer Änderung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen kommen, werden die Vertragspartner die Nutzungsvereinbarung erforderlichenfalls an die neuen rechtlichen und operativen Gegebenheiten einvernehmlich anpassen.

14 Schlussbestimmungen

Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser Vereinbarung dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt oder vom Text abweichende rechtliche Bedeutung. Die Anlagen dieses Vertrages sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlagen automatisch mit ein. Die Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält jeder der beiden Vertragspartner.

Der Vertrag begründet keine Rechte Dritter. Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist kein Vertragspartner berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter oder des ZB finden auch dann keine Anwendung, wenn SEIG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner umfassend und vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden bis zur und bei Vertragsunterzeichnung nicht getroffen. Alle etwaigen bisherigen Abreden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und Aufhebungen sowie sonstige rechtsverbindliche einseitige Erklärungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform, im ersten Falle der

beidseitigen Unterzeichnung auf einer Urkunde. Soweit gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, gilt diese. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis gemäß diesem Absatz.

Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen in Textform in deutscher Sprache und sind an die in Anlage 1 zum Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführten Kontaktpersonen unter den jeweils dort genannten Kontaktdaten zu übermitteln.

Sollte jetzt oder zukünftig eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar, unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder praktizierbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen und unpraktikablen zu setzen und hierdurch Lücken zu schließen und strittige Passagen so zu ergänzen, dass sie dem wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommen und dem Sinn des gesamten Vertrages weitestgehend entsprechen, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.

15 Anhänge zu diesem Dokument

Anlage 1 Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Besonderer Teil (NBS – BT)

Anlage 2 Entgeltliste

Anlage 3 Örtliche Betriebsvorschriften (ÖbV)